

Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat 80313 München

Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes
- Berg am Laim Vorsitzender Herr Friedrich
Friedenstr. 40
81660 München

MOR-GB2.2111

80313 München

Telefon: Telefax:

Dienstgebäude: Implerstr. 9

daueranordnungen.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum 18.04.2023

Vorschlag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in Berg am Laim

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04525 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim vom 27.09.2022

Sehr geehrter Herr Friedrich,

mit dem im Betreff genannten Antrag wurde die Landeshauptstadt München um Prüfung gebeten, ob in der Truderinger Straße, insbesondere auf Höhe der Einmündung St.-Veit-Straße, eine 30er-Zone eingerichtet werden kann. Dadurch soll primär die aus dem Verkehr resultierende Geräuschkulisse reduziert werden. Zudem wurde (erneut) gefordert, an der Kreuzung Truderinger Straße/ St.-Veit-Straße eine Ampel zu errichten.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Möglichkeit der Einführung von Tempo 30 in der Truderinger Straße auf Höhe der Einmündung St.-Veit-Straße

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften können Geschwindigkeitsbeschränkungen entweder als *Zonenregelung* oder also *Einzelmaßnahme* angeordnet werden. Beide Varianten sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Die rechtlichen und ausführlichen Vorgaben für die Einrichtung einer Tempo 30-Zone sind für die Straßenverkehrsbehörden bindend. Unter anderem darf der Durchgangsverkehr nur geringfügig sein. Es darf sich nicht um eine Vorfahrtstraße handeln. Es gilt grundsätzlich die Vorfahrtsregelung "rechts vor links". Weiterhin ist es wichtig, dass alle Straßen einer Tempo

U-Bahn: Linien U3,U6 Haltestelle Poccistraße Bus: Linie 62 Haltestelle Poccistraße Bus: Linie 132 Haltestelle Senserstraße 30-Zone ein einheitliches Erscheinungsbild aufweisen. Sie müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Eindruck einer besonders ruhigen Situation vermitteln. Auch dürfen Zonenstraßen über keine lichtzeichengeregelten Kreuzungen oder Einmündungen verfügen. Eine separate Geschwindigkeitsbeschilderung innerhalb der Zone ist untersagt, da jeweils nur an der Einfahrt in eine Zone und bei der Ausfahrt aus der Zone ein Verkehrszeichen die vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit anzeigt werden darf. Die Truderinger Straße erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Auch stünde die mit gleichem Antrag geforderte Ampel im Widerspruch zur Einrichtung einer Tempo 30-Zone.

In *Einzelfällen* kann die Straßenverkehrsbehörde von der gesetzlichen Vorgabe der inner-örtlich zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h abweichen, wenn besondere, in der StVO definierte Gründe vorliegen. Sie müssen z.B. in einer besonderen Unfalllage, einer außergewöhnlichen Eigenart des Straßenverlaufes oder solchen Tatsachen begründet sein, die der Kraftfahrer aus seiner Sicht nicht wahrzunehmen vermag. Das Gleiche gilt zum Schutz der Wohnbevölkerung unter anderem vor Lärm. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensvorschrift, d.h. die Behörde hat bei der Entscheidung neben den Individualinteressen (wie z.B. den Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm) auch die Interessen der Allgemeinheit zu würdigen und diese gegeneinander abzuwägen.

Für den angeführten Straßenabschnitt der Truderinger Straße im Umfeld der Einmündung des Straßenzugs St.-Veit-Straße sind die Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm nicht höher als ortsüblich hingenommen werden muss. Die Art der Nutzung beinhaltet im untersuchten Gebiet weitgehend allgemeine bzw. reine Wohngebiete. Unmittelbar westlich der St.-Veit-Straße ist an der Truderinger Straße ein Mischgebiet ausgewiesen. Nördlich des Knotens befindet sich ein Gewerbegebiet. Maßgebend für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sind § 45 StVO sowie die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV). Danach kommen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen insbesondere dann in Betracht, wenn die Beurteilungspegel die folgenden Richtwerte überschreiten:

- in allgemeine und reinen Wohngebieten: 70 dB(A) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und 60 dB(A) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr;
- in Mischgebieten: 72 dB(A) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und 60 dB(A) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr;
- in Gewerbegebieten: 75 dB(A) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und 65 dB(A) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Für eine Ersteinschätzung können sich Anhaltspunkte für die bestehende Verkehrslärmbelastung aus den Lärmkarten 2017 ergeben. Diese werden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auch online zur Verfügung gestellt. Eine von der Truderinger Straße im Umfeld des Knotens St.-Veit-Straße ausgehende unzumutbare Verkehrslärmbelastung wird in der für München bestehenden Lärmkartierung objektiv nicht bestätigt. Die für die Erstbetrachtung herangezogenen Beurteilungspegel erreichen die oben genannten Richtwerte nicht.

Alles in allem liegen aktuell keine Gründe vor, die es rechtfertigen, in der Truderinger Straße als Einzelmaßnahme Tempo 30 einzuführen.

2. Möglichkeit der Errichtung einer Ampel an der Kreuzung Truderinger Straße/ St.-Veit-Straße

Das Mobilitätsreferat beabsichtigt, (jedoch erst) im Rahmen des geplanten Projekts zum Radentscheid München an der genannten Kreuzung eine Ampel zu errichten.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen gez. MOR-GB 2.211